

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr. 2135/IX

öffentlich
nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss	14.03.2017
Bezirksvertretung West	25.04.2017
Bezirksvertretung Nord	26.04.2017
Bezirksvertretung Süd	26.04.2017
Bezirksvertretung Ost	27.04.2017

TOP:

Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 nach § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) und beauftragt die Verwaltung, die ermittelten Betreuungsplätze im Rahmen der vorgesehenen Betreuungsformen dem Land bis zum 15.03.2017 als Grundlage für die Betriebskostenförderung zu melden. Sollten sich vor dem 15.03.2017 Änderungsnotwendigkeiten ergeben, die das Gesamtkonzept nicht wesentlich verändern, wird die Verwaltung ermächtigt, diese im Rahmen der laufenden Geschäfte der Verwaltung vorzunehmen.

Die Bezirksvertretungen West, Nord, Süd und Ost nehmen nachgehend die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2017/2018 nach § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) zur Kenntnis.

Finanzwirksamkeit:

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen wird in der Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind gezahlt. Die Stadt hat gemäß § 20 KiBiz den Trägern von Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss zu den Kindpauschalen zu gewähren. Das Land wiederum gewährt dem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss anhand der am 15. März zu erstellenden verbindlichen Kindergartenbedarfsplanung.

Die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen der Freien Träger im Haushaltsjahr 2017 setzt sich zusammen aus einer Addition des festgestellten Fördervolumens der Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.07.2017 (= 7/12) und des festgestellten Fördervolumens gemäß der beigefügten Kindergartenbedarfsplanung 2017/2018 für die Zeit vom 01.08.2017 bis 31.12.2017 (= 5/12).

Für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.07.2017 sind aufgrund der Planungen der vorherigen Kindergartenbedarfsplanung 2016/2017 finanzielle Förderungen an die Freien Träger in einer Höhe von 21.749.047,95 € zu leisten.

Mit der vorgelegten Kindergartenbedarfsplanung 2017/2018 werden die für die Freien Träger notwendigen finanziellen Förderungen festgestellt. Die Betriebskostenförderung für das Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt in einer Höhe von 37.081.875,00 €. Von diesem Betrag ist im Haushaltsjahr 2017 ein Anteil von 5/12 in einer Gesamthöhe von 15.450.781,25 € zu leisten.

Innerhalb des Haushaltsjahres 2017 sind somit durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach den aktuellen Planungen finanzielle Förderungen an die Freien Träger in einer Gesamthöhe von 37.199.829,20 € zu leisten. Innerhalb des Produktes 06.010.10 „Betreuung

von Kindern in Tageseinrichtungen“ stehen innerhalb der Kostenart 5318.0000 „Zuweisungen übrige Bereiche“ entsprechende Haushaltsmittel von insgesamt 37.211.000 € für Betriebskostenzuschüsse Freier Träger zur Verfügung. Es berechnet sich zum jetzigen Zeitpunkt eine Minderausgabe in Höhe von 11.170,80

Auswirkungen auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit:

Die vorliegende Kindergartenbedarfsplanung wirkt sich positiv und unmittelbar auf die Kinder- und Familienfreundlichkeit der Stadt Mönchengladbach aus.

Begründung:

Nach § 19 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) sind dem Land jährlich bis zum 15. März die auf Basis der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfe der Kindpauschalen in den einzelnen Betreuungsformen zu melden. Insofern ist die Kindergartenbedarfsplanung jährlich fortzuschreiben und dem aktuellen Bedarf anzupassen.

Unter Berücksichtigung der Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2017/2018 und der bestehenden Nachfrage wurde in Abstimmung mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen in Mönchengladbach der aus der beigefügten Kindergartenbedarfsplanung ersichtliche Bedarf an Betreuungsplätzen im kommenden Kindergartenjahr ermittelt.

Nach Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss soll entsprechend den gesetzlichen Vorgaben dem Land - bis zum 15.03.2017 - der im kommenden Kindergartenjahr bestehende Bedarf mitgeteilt werden. Dieser Bedarf ist Grundlage für die Mitfinanzierung der vorgesehenen Betreuungsplätze durch das Land in Form der nach dem Kinderbildungsgesetz vorgesehenen Kindpauschalen.

Mit der vorliegenden Kindergartenbedarfsplanung wird festgestellt, dass für 91,3 % aller 3-6 jährigen Kinder, bzw. für 36,4 % aller Kinder unter drei Jahren in der Stadt Mönchengladbach innerhalb einer Kindertageseinrichtung bzw. innerhalb einer Kindertagespflege ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Durch die in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 26.01.2017 vorgestellte Elternbefragung wurde festgestellt, dass die Versorgung der Kinder im Vorschulalter mit einem Betreuungsplatz noch nicht ausreichend ist. Insofern sind weitere Betreuungsmöglichkeiten aufzubauen. Die Darstellung des künftigen Betreuungsbedarfes, von Neubauten, der Nutzung von vorhandenen Fördermöglichkeiten, der Auswirkungen auf das benötigte Personal und der Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, erfolgt in einer separaten Beratungsvorlage im nächsten Ratszug.

Im Übrigen wird auf die beigefügte Kindergartenbedarfsplanung verwiesen.

In Vertretung

Dörte Schall
Beigeordnete

Anlage/n:

Kindergartenbedarfsplanung nach dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)
incl. einer einrichtungsbezogenen Planung der Angebote nach Stadtbezirken